

Handlungsleitfaden zu sexualisierter Gewalt

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Nach den Worten Jesu (Matthäus 18,1 ff. und 19,13 ff.) empfinden wir für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen eine hohe Verantwortung.

Ziel des Handlungsleitfadens

Die Leitung und die Mitarbeitenden der Gemeinde tragen die Verantwortung dafür, dass...

- Kinder und Jugendliche geschützt, ernst genommen und ihre persönliche Grenzen gewahrt werden
- Betroffene die Möglichkeit haben, über die ihnen zugefügten Grenzüberschreitungen reden und Hilfe bekommen zu können.
- Mitarbeitende und Teilnehmende sensibilisiert werden.
- Mitarbeitende durch transparente Verfahren im Verdachtsfall vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

Prävention von sexueller Gewalt

In Rahmen der Gemeindegarbeit kommt es zum Beziehungsaufbau von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen sowie der Teilnehmenden untereinander. Solche Beziehungen können zur Ausübung sexueller Gewalt auf verbaler, emotionaler und körperlicher Ebene ausgenutzt werden.

Information ist die Basis von Prävention. Deshalb verpflichtet sich die Gemeindeleitung zu veranlassen, dass der Handlungsleitfaden mit den zuständigen Mitarbeitenden besprochen wird, Verfahren zum Verhalten im Verdachtsfall geklärt sowie Kontaktdaten zu Fachstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeindeleitung ist ansprechbar für alle Fragen zum Thema Sexuelle Gewalt.

Verhaltenskodex

Die Mitarbeitenden verpflichten sich dazu...

- nach ihren Möglichkeiten alles dafür zu tun, Kinder und Jugendliche innerhalb unserer Arbeit vor sexueller Gewalt zu schützen
- die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu akzeptieren und einzuhalten
- einen verantwortungsbewussten Umgang von Nähe und Distanz zu leben
- auf verbal wie nonverbal abwertendes Verhalten zu verzichten und aktiv gegen jegliche Gewalt einzutreten

Daraus folgt, dass...

- Mitarbeitende sich möglichst nicht alleine in vertrauliche Situationen mit Kindern und Jugendlichen begeben (Vier-Augen-Prinzip) oder dies nur in einem für andere einsichtigen Raum tun
- bei sportlichen Aktivitäten, bei denen es zu Körperkontakt kommt, die Reaktion der Kinder und Jugendlichen genau beobachtet und gegebenenfalls eingeschritten wird
- auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander geachtet wird, um Grenzüberschreitungen zu verhindern
- unsere Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet

Verhalten im Verdachtsfall

Es ist für alle Beteiligten das Beste, die Ruhe zu bewahren und nicht übereilt zu handeln. In jedem Fall soll die Leitung informiert und der weitere Ablauf besprochen werden. Folgendes ist zu beachten:

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Mit den Opfern nur behutsam und seelsorgerlich sprechen. Wer Betroffene „verhört“ macht sich der Einflussnahme schuldig und gefährdet die Ermittlungen
- Verschwiegenheit über den Kreis des Opfers, der Leitung und der Fachstellen hinaus ist für den Schutz des Opfers unerlässlich.
- Die Erziehungsberechtigten werden informiert, sofern sie nicht selber involviert sind
- Es besteht eine Handlungspflicht, aber keine Anzeigepflicht.
- Eine Anzeige zieht immer eine Strafverfolgung nach sich und kann nicht zurückgenommen werden.
- Es ist wichtig auf die eigenen Emotionen achten. Gegebenenfalls ist es gut, sich selber eine Vertrauensperson zu suchen, um über das eigene Erleben zu sprechen. Die Identität des Opfers soll dabei aber durch Anonymisierung gewahrt bleiben.
- Es ist wichtig, auf die eigenen Grenzen zu achten. Niemand soll sich überfordern. Deshalb kann es richtig sein, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen einen anderen Gesprächspartner zuzuweisen.
- Der mögliche Täter wird nicht eigenmächtig zur Rede gestellt.
- Die eigenen Beobachtungen sowie die Berichte des Opfers werden genau dokumentiert und mit Datum versehen.

Verhalten im Mitteilungsfall

Wenn Kinder und Jugendliche von sexuellen Übergriffen berichten oder diese andeuten, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Auch wenn wir selber eine solche Geschichte am liebsten nicht wahrhaben wollen, gilt es zunächst einmal darum, Glauben zu schenken. Folgendes ist des Weiteren zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln
- Die Aussagen des Kindes ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können. Dies bezieht sich auch auf den von den meisten Opfern geäußerten Wunsch, dass mit niemandem darüber gesprochen wird.
- Das weitere Vorgehen immer mit dem Betroffenen absprechen
- Den Betroffenen versichern, dass sie keine Schuld an der Tat tragen
- Die Betroffenen loben für den Mut, sich anzuvertrauen. Dies war der richtige Schritt.

- Gesprächsbereitschaft signalisieren, aber keine Gespräche einfordern
- Aussagen des Opfers genau dokumentieren
- Nach Absprache mit dem Opfer die Leitung informieren
- Verschwiegenheit über den Kreis des Opfers, der Leitung und der Fachstellen hinaus ist für den Schutz des Opfers unerlässlich
- Es ist wichtig auf die eigenen Emotionen zu achten. Gegebenenfalls ist es gut, sich selber eine Vertrauensperson zu suchen, um über das eigene Erleben zu sprechen. Die Identität des Opfers soll dabei aber durch Anonymisierung gewahrt bleiben
- Es ist wichtig, auf die eigenen Grenzen zu achten. Niemand soll sich überfordern. Deshalb kann es richtig sein, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen einen anderen Gesprächspartner zuzuweisen.

Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und in keiner Weise zu verharmlosen. Der Schutz der Opfer hat immer vor dem Schutz des Täters Vorrang. Doch auch die Folgen einer voreiligen oder falschen Verdächtigung können schwerwiegend sein. Anschuldigungen können, auch wenn sie sich im Verlauf der Ermittlungen als falsch erweisen, die Biografie eines Menschen nachhaltig zerstören.

Deshalb ist es im Verdachtsfall unbedingt geboten, Diskretion und die Unschuldsvermutung bis zum Beweis der Tat zu wahren, wenn gleich der Verdacht konsequent verfolgt werden muss.

Kontaktadressen von Fachstellen

Fachstelle vor Ort:	Deutschlandweites Hilfetelefon 0800 22 55 530	Weißes Kreuz e.V. Weißes-Kreuz-Str.3 34292 Ahnatal 05609-83990 info@weisses-kreuz.de
---------------------	--	--